

Staatssekretariat für Migration SEM
Frau Dora Bucher
Herr Roman Blöchlinger
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern

dora.bucher@sem.admin.ch
roman.bloechlinger@sem.admin.ch

Bern, 15. August 2017 sgv-KI/ds

Vernehmlassung: Änderung der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern

Sehr geehrte Frau Bucher
Sehr geehrter Herr Blöchlinger

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 26. April 2017 lädt uns das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ein, zur Änderung der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

2016 hat das Parlament mit der Integrationsvorlage den Grundsatz des «Fördern und Fordern» verbindlicher gestaltet. Gestärkt werden soll die Integrationsförderung, die darauf zielt, Ausländer in ihrer Eigenverantwortung und bei der Entwicklung ihrer Fähigkeiten zu unterstützen. Für Personen aus dem Asylbereich soll die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erleichtert werden. Aus diesem Grund wird die Sonderabgabe aus Erwerbseinkommen abgeschafft.

Im Sinne einer Vereinfachung der Abläufe unterstützt der sgv die Abschaffung dieser Sonderabgabe. Sie dürfte zur Folge haben, dass Arbeitgeber, die Personen aus dem Asylbereich beschäftigen, weniger administrativen Aufwand haben (Art. 13 Abs. 1 AsylV 2). Die Arbeitgeber bringen derzeit 10 Prozent des Erwerbseinkommens bei jeder Lohnzahlung in Abzug und überweisen das Geld auf ein Konto des Bundes (Art. 11 Abs. 1 AsylV 2).

Da die betroffenen Arbeitnehmenden in der Regel im Niedriglohn oder Teilzeitbereich arbeiten, kann die Abschaffung der Sonderabgabe dazu führen, dass die Attraktivität auch für die Arbeitnehmenden steigt, beträgt diese Sonderabgabe doch 10 % jeder Lohnzahlung (Art. 13 Abs. 1 AsylV 2).

Der sgv ist aber klar der Auffassung, dass sich damit höchstens ein sehr kleiner Teil des Fachkräfteproblems lösen lässt. Die Massnahme darf auch deshalb nicht überbewertet werden, da nur wenige Arbeitnehmende aus dem Asylbereich in ganz bestimmten Branchen betroffen sind.

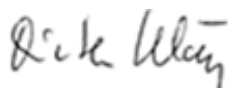
Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, Nationalrat



Dieter Kläy
Ressortleiter